



I. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in der Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende

I. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 25 bis 29 der Entwässerungssatzung (EWS) vom 10. Dezember 2021 erhalten folgende neue Fassung:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a) bzw. Abholen (b, c,) und Behandeln von

- (a) Schmutzwasser (Abwasser),
- (b) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- (c) Abwasser aus Gruben,

Die Gebühren für das Einleiten (a) bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **5,04 €**,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **5,04 €**.

- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung (Nenngröße des Wasserzählers) und beträgt je Messeinrichtung und je angefangenem Kalendermonat:

für einen Zähler Nenngröße Q3 4 (QN 2,5)	12,21 Euro im Monat
für einen Zähler Nenngröße Q3 10 (QN 6)	30,52 Euro im Monat
für einen Zähler Nenngröße Q3 16 (QN 10)	48,84 Euro im Monat
für einen Zähler Nenngröße Q3 25 (QN 15)	76,31 Euro im Monat

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **5,04 €** bei einem CSB bis 800 mg/l, bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten – wenn eine Messung nicht möglich ist – durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann mit Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm und Abwasser (Räumgut) aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

Schlamm aus Kleinkläranlagen	104,03 € ,
Abwasser aus Gruben	104,03 € .

- (2) Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von **2,50 €** erhoben.
- (3) Die abgefahrene Menge des Räumgutes wird anhand eines Schauglases oder einer anderen technischen Messeinrichtung des Räumfahrzeuges ermittelt. Diese Ermittlungsmethoden haben Vorrang. Ist die Grundstückskläreinrichtung offensichtlich komplett gefüllt, so gilt das Fassungsvermögen der Kläreinrichtung als Menge des abgefahrenen Räumgutes.
- (4) Verfügt das Räumfahrzeug über kein Schauglas, oder eine andere technische Messeinrichtung und lässt sich diese auch nicht anderweitig verhältnismäßig ermitteln, so ist die Stadt Waldkappel berechtigt, die Menge des abgefahrenen Räumgutes zu schätzen.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **2,34 €** zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **5,00 €** zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **1,50 €**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Waldkappel, 18.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, 18.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Waldkappel vom 10. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 07.12.2018 in Form der III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 20. Dezember 2023

Der Magistrat
der Stadt Waldkappel

- Siegel -

Frank Koch
Bürgermeister